

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

RR/tm

312

Bern, 11. Februar 2013

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über das Strafregister-Informationssystem
VOSTRA (Strafregistergesetz, StReG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben erwähnten Entwurf und lässt sich wie folgt vernehmen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen stellen im Bereich des Behördenauszuges 1 in den allermeisten Fällen eine Verschärfung (längere Lösungsfristen, zusätzliche Einträge) des bisherigen Registrierungsrechtes dar. Dies gilt zumindest teilweise auch für den Behördenauszug 2plus, 2minus und den Privatauszug. Es dürfte unbestritten sein, dass je mehr Zeit seit einer strafgerichtlichen Verurteilung (und erst recht seit der Begehung der entsprechenden Straftat) vergangen ist, desto geringer in aller Regel das Bedürfnis nach dem Bestehen einer entsprechenden Registrierung sein sollte. Vor diesem Hintergrund steht der SAV einer generellen Verschärfung des Registrierungsrechtes grundsätzlich kritisch gegenüber. Insbesondere im sensiblen Bereich des Jugendstrafrechts sollten entsprechende Verschärfungen (insbesondere eine zusätzliche Erfassung von Daten) nur mit äusserster Zurückhaltung eingeführt werden, um das Fortkommen der betroffenen Jugendlichen nicht zusätzlich zu erschweren.

Schliesslich stört sich der SAV an einem wichtigen Aspekt der Übergangsbestimmungen. Dort wird u.a. festgehalten, dass in bestimmten Bereichen eine echte Rückwirkung gelten soll (vgl. Art. 107 StReG). Das im schweizerischen Normensystem verankerte Prinzip des „Verbots der echten Rückwirkung“ ist fundamental. Der Rechtsanwender muss sich im Sinne der Rechtssicherheit darauf verlassen können, dass sein Handeln nach der geltenden Rechtsordnung beurteilt wird und durch eine nachträgliche Gesetzesänderung nicht mehr tangiert werden kann. Aus diesem Grund ist eine echte Rückwirkung denn auch nur denkbar, wenn u.a. äusserst gewichtige Gründe vorliegen. Solche Gründe scheinen dem SAV im vorliegenden Bereich zumindest nicht offensichtlich vorhanden zu sein.

II. Änderungsvorschläge

Ad Artikel 17 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 und 3 StReG

Der SAV ist der Ansicht, dass die Unterbringung in einer offenen Erziehungseinrichtung sowie die Anordnung einer ambulanten Behandlung (wie im bisher geltenden Recht) nicht ins Strafregister einzutragen sind.

Bei der vorliegenden Gesetzesvorlage wird verkannt, dass in der jugendgerichtlichen Praxis die entsprechenden Massnahmen (bspw. Familienplatzierung oder ambulante Psychotherapie) auch bei geringfügigen Delikten (insbesondere auch bei Antragsdelikten) und im Sinne von Eingliederungsmöglichkeiten ausgesprochen werden können. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angezeigt, dass die Anordnung entsprechender Schutzmassnahmen Eingang ins Strafregister (insbesondere auch in das private Strafregister) finden. Die bisherige Regelung, dass in (den schweren) Fällen von Freiheitsentzug sowie der Unterbringung in einer geschlossenen Erziehungseinrichtung ein Eintrag zu erfolgen hat, erscheint dem SAV dagegen sachgerecht und sollte beibehalten werden.

Die entsprechenden Korrekturen wären mithin auch in den Artikeln 18 Abs. 2 lit. d Ziff. 2 und 3, 20 Abs. 2 lit. d, 29 Abs. 1 lit. f Ziff. 3 und lit. i, 41 Abs. 1 lit. f Ziff. 3 und lit. i StReGD vorzunehmen.

Ad Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 StReGD

Die vorliegende Regelung unterscheidet zwischen schweizerischen und ausländischen Urteilen. Während erstere im Volltext lediglich für die registerführenden Behörden sowie für besondere Behörden (Behördenzugang I) zugänglich sind, sollen bei ausländischen Urteilen sämtliche Behörden Zugang erhalten. Der SAV erachtet diese Unterscheidung zwischen schweizerischen und ausländischen Urteilen als nicht gerechtfertigt. Diesbezüglich ist dem erläuternden Bericht zum Vorentwurf auch keine Begründung zu entnehmen (vgl. Ziff. 1.3.1.4 des Berichtes).

Ad Artikel 24 Abs. 2 lit. b StReGD

Der SAV vertritt die Ansicht, dass den betroffenen Personen grundsätzlich Auskunft darüber zu erteilen ist, wenn entsprechende Behördenanfragen erfolgt sind. Dies ist insbesondere bei (sensitiven) Strafregisterdaten äusserst wichtig. Vor diesem Hintergrund sollte das Informationsbedürfnis von registrierten Personen grundsätzlich einem irgendwie gearteten Behördeninteresse vorgehen. Eine Ausnahme bilden selbstverständlich Anfragen in Zusammenhang mit laufenden Strafverfahren. Ausserhalb dieses Bereiches sollte die Auskunftserteilung Pflicht sein. Jedenfalls wären zusätzliche Ausnahmen in einem Bundesgesetz und nicht auf Verordnungsstufe zu regeln.

Ad Artikel 29 StReGD

Die Verlängerung der entsprechenden Entfernungsfristen für den Behördenauszug 1 ist nach Ansicht des SAV sachlich nicht zu rechtfertigen (vgl. die einleitenden Bemerkungen). Es sollten die bisherigen Fristen (für sämtliche Behördenauszüge) auch weiterhin Geltung haben.

Weitergehend stört sich der SAV daran, dass die Einträge lediglich dann gelöscht werden sollen, falls bei allen eingetragenen Grundurteilen die jeweilige Entfernungsfrist abgelaufen ist. Dies kann in gewissen Fällen zu einer Verdoppelung der Lösungsfristen führen. Die diesbezügliche Begründung im erläuternden Bericht zum Vorentwurf (vgl. Ziff. 2.3.1.4 des Berichtes), es könnten dadurch längere Delinquenzketten sichtbar gemacht werden, überzeugt nicht. Insbesondere in Fällen von verschiedenartigen Delikten (bspw. SVG-Widerhandlung und Vermögensdelikt) führt diese Regelung zu stossenden Ergebnissen, da sämtliche Einträge von den diesbezüglich berechtigten Behörden den betroffenen Person immer noch entgegengehalten werden können (vgl. Art. 35 Abs. 3 StReGD).

Ad Artikel 47 lit. e, f und g StReGD

Der SAV ist der Ansicht, dass den Migrationsbehörden der Zugriff auf Daten betreffend die laufenden Strafuntersuchungen nicht gestattet werden sollte. Die entsprechende Zugriffsmöglichkeit sollte sich (insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine grössere Anzahl von diesbezüglichen Einträgen sehr lange bestehend bleiben können, um dann wieder gelöscht zu werden) grundsätzlich auf die ermittelnden (Strafverfolgungs-)Behörden beschränken. Andernfalls besteht die Gefahr, dass aufgrund eines (nachträglich wieder wegfallenden Eintrages) entsprechende Verfahren (Einbürgerungen resp. Bewilligungsverlängerungen) unnötig lange blockiert bleiben.

Ad Artikel 107 Abs. 1 - Abs. 3 StReGD

Wie eingangs erwähnt, steht der SAV einer Nacherfassung von Grundurteilen und damit einer echten Rückwirkung aus den bereits geschilderten Gründen sehr kritisch gegenüber. Der SAV schlägt vor, auf entsprechende Nacherfassungen (welche zudem mit äusserst grossem Aufwand verbunden wären) zu verzichten.

Der Schweizerische Anwaltsverband dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und verbleibt

Mit freundlichen Grüssen
Für den Schweizerischen Anwaltsverband

Beat von Rechenberg
Präsident

René Rall
Generalsekretär